

# LTVW-Trainingsordnung

geänderte Ausgabe Oktober 2005

## 1. Grundsätzliches

- a) Teilnahmeberechtigt am Training sind alle Voll- und Anschlussmitglieder der LTVW-Mitgliedsvereine, sowie deren Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- b) Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die ausgefüllte blaue LTVW-Karte des laufenden Jahres in Verbindung mit dem Tauchclubausweis, oder einem amtlichen Lichtbildausweis.

Die LTVW-Karte ist vom ausstellenden Club vor der Übergabe an sein Mitglied mit dem Namen des Mitgliedes und mit dem Clubstempel zu versehen.

Die LTVW-Karte ist nicht übertragbar und gilt bis zum 31. Jänner des Folgejahres.

- c) Das Training in dem, vom LTVW zur Verfügung gestellten, Bad erfolgt für alle Teilnehmer auf eigene Verantwortung und eigene Gefahr.
- d) Die Berechtigung zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Trainingsstätten wird vom Trainingswart überprüft.

Der Trainingswart wird jährlich von seinem Verein nominiert und ist in dieser Funktion Organ des LTVW. Der nominierende Verein ist dafür verantwortlich, dass der bestellte Trainingswart die jeweils gültige Fassung der Trainingsordnung genauestens kennt.

- e) Der Trainingswart erhält auf schriftliche Anforderung seines Vereines beim Technischen Leiter des LTVW eine gelbe LTVW-Trainingswart-Karte.
- f) Der Trainingswart ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Trainingsordnung zu achten und die Interessen des LTVW und damit auch seiner Mitgliedsvereine zu wahren. Bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung kann die LTVW-Trainingswart-Karte eingezogen und durch eine blaue LTVW-Karte ersetzt werden.

Präsidialmitglieder des LTVW mit einer roten LTVW-Karte sind jederzeit berechtigt, Kontrollen während des Trainingsbetriebes durchzuführen.



- g) Sollte der vorgesehene Trainingswart verhindert sein, seiner Überprüfung nachzukommen, so hat er sich zeitgerecht um die Vertretung durch einen anderen Trainingswart zu kümmern.

Für jede nicht durchgeführte Überprüfung ist durch den säumigen Verein ein Bußgeld in der Höhe von EUR 36,- an den LTVW zu entrichten (Beschluss des Ordentlichen Verbandstages 1993). Bei Nichtbezahlung des Bußgeldes bzw. bei wiederholter Säumigkeit hat der Verein mit einer Badsperre zu rechnen.

- h) Der Trainingswart ist berechtigt, Personen die gegen diese Trainingsordnung verstoßen, aus dem Bad zu weisen.
- i) Der Trainingswart ist lediglich für die Überprüfung der Berechtigung zur Benützung der Trainingsstätte verantwortlich. Es können gegen ihn, außer im Falle grober persönlicher Fahrlässigkeit, keine wie immer gearteten Regressansprüche geltend gemacht werden.
- j) Differenzen mit dem Badaufsichtspersonal sind zu vermeiden.
- k) Größere Unstimmigkeiten jeglicher Art sind dem Technischen Leiter des LTVW, Herrn Ing. Michael Gratwohl schriftlich zu melden.
- l) Diese Trainingsordnung ist durch die Vereine allen Mitgliedern, besonders aber den Trainingswarten, zur Kenntnis zu bringen (z.B. durch öffentlichen Aushang an den Clubabenden).

## 2. Einlaßkontrolle

- a) Der Trainingswart meldet sich zeitgerecht, vor dem offiziellen Beginn der Trainingszeit, bei der Schlüsselausgabe des Bades und hinterlegt seine gelbe LTVW-Trainingswart-Karte.
- b) Der Einlass darf nur zu den vom LTVW bekannt gegeben Einlasszeiten, bzw. nach Aufruf durch das Bad-Aufsichtsorgan erfolgen und endet 10 Minuten nach dem Beginn. Späterkommende Mitglieder werden nicht mehr eingelassen (auch nicht von der Schlüsselausgabe!).
- c) Bei zu geringer Trainingsbeteiligung (mind. 6 Personen) ist das Badpersonal angewiesen den Einlass zu verwehren und keine Schlüssel auszugeben. Sollten zu Beginn der offiziellen Einlasszeit weniger als 6 Trainingsteilnehmer anwesend sein, liegt es im Ermessen des Trainingswartes länger als 10 Minuten auf eventuelle Nachzügler zu warten um den Einlass nach dem Eintreffen von mindestens 6 Personen zu veranlassen.

- d) Beim Einlass sind die LTVW-Karten auf vollständigen Eintrag des Namens, der Clubzugehörigkeit (Stempel auf der Rückseite) und auf das Gültigkeitsjahr zu überprüfen. Im Zweifelsfall hat sich der Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren.
- e) Besucher ohne gültige oder ordnungsgemäß ausgefüllte LTVW-Karte sind ausnahmslos zurückzuweisen.
- f) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder übertragene LTVW-Karten sind sofort einzuziehen und dem Technischen Leiter des LTVW zu übermitteln.
- g) Die Kontrolle hat in höflicher Form und ohne unnötige Verzögerung zu erfolgen. Bei Differenzen ist eine kameradschaftliche Einigung anzustreben.
- h) Bei Vereinsverschulden (Beurteilung durch den Trainingswart) ist dem Besucher das Training ausnahmsweise zu gestatten, jedoch dem Technischen Leiter des LTVW Mitteilung zu machen.
- i) Kursteilnehmer sind, nach Absprache mit dem diensthabenden Trainingswart, vorrangig einzulassen.
- j) Gäste haben nur in den dem Verein zugewiesenen Trainingszeiten, in Begleitung eines Trainingswartes jenes Vereines der diese Gäste eingeladen hat, Zutritt zu den Trainingsanlagen. Der einladende Trainingswart hat jeden seiner Gäste, unter Abgabe einer vollständig ausgefüllten Gästekarte, dem diensthabenden Trainingswart bei der Einlasskontrolle bekannt zugeben, und ist für seine Gäste während deren gesamten Aufenthaltes im Bad verantwortlich.

Die Gästekarte wird vom diensthabenden Trainingswart eingezogen und nach Ende der Trainingszeit vernichtet.

Jeder Verein erhält für die Vereinstrainingszeit 5 Gästekarten pro Kalenderjahr kostenlos. Weitere Gästekarten kann jeder Verein beim Technischen Leiter des LTVW bestellen. Je zusätzlich bestellter Gästekarte ist der Betrag in der Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages an den Kassier des LTVW zu entrichten.

Bei größeren Veranstaltungen, wie z.B. Tag der offenen Tür, welche eine größere Zahl von Gästen erwarten lässt, können die Vereine beim Technischen Leiter eine Sonderregelung für Gäste beantragen.

### **3. Trainingsaufsicht**

- a) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainingsbetriebes ist jeder Benutzer der Trainingseinrichtungen selbst zuständig.

- b) Während eines Kursbetriebes ist der jeweilige Kursleiter bzw. Tauchlehrer für seine Kursteilnehmer verantwortlich.
- c) In der allgemeinen LTVW-Trainingszeit dürfen grundsätzlich keine Kurse abgehalten werden.
- d) Trampolinsprünge sind außer im Kursbetrieb oder Wettkampftraining verboten.

Randsprünge mit Tauchgeräten, sowie Zeit- und Streckentauchübungen dürfen nur unter Aufsicht befugter, entsprechend instruierter Personen durchgeführt werden.

- e) Um Trainierende nicht zu behindern, soll nur in der Längsrichtung getaucht und geschwommen werden. Um Verletzungen zu vermeiden ist beim Auftauchen, vor allem mit Tauchgeräten auf andere Trainingsteilnehmer und Schwimmer besondere Rücksicht zu nehmen,.

In Wettkampfbahnen darf prinzipiell nicht aufgetaucht werden, da die Gefahr einer Kollision mit einem Wettkampfschwimmer zu groß ist.

- f) Erwachsene, welche Kinder ins Bad mitnehmen, sind für diese verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass der Trainings- und Ausbildungsbetrieb in keiner wie immer gearteten Form gestört wird.
- g) Im Falle von Verletzungen oder Unfällen jeglicher Art ist das Bad-Aufsichtsorgan unverzüglich zu informieren und nach den Regeln der "Ersten Hilfe" zu unterstützen. Eine eventuell notwendige Wiederbelebung ist durchzuführen und sofort die Rettung zu verständigen.
- h) Differenzen unter den Bad-Benützern sind auf kameradschaftliche Weise zu bereinigen. Über schwerwiegende Auseinandersetzungen, besonders mit den Bad-Aufsichtsorganen ist dem Technischen Leiter des LTVW vom Trainingswart zu berichten.

#### **4. Tauchausbildung**

Für die Ausbildung von Tauchern innerhalb der subventionierten Trainingszeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es steht den Vereinen frei, eigene oder clubfremde Tauchlehrer zu beschäftigen, wenn diese gegen keine der folgenden Voraussetzungen verstoßen.
- b) Die Ausbildung darf nicht kommerziell erfolgen und daher nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

- c) Es dürfen nur Clubmitglieder ausgebildet werden, welche entsprechend dem Punkt 1.b) im Besitz der ausgefüllten blauen LTVW-Karte des laufenden Jahres, in Verbindung mit dem Tauchclubausweis, oder einem amtlichen Lichtbildausweis, sind.

Personen mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft (z.B. auf die Dauer der Ausbildung), sowie Fremde (wie z.B. von Tauchlehrern mitgebrachte Schüler) welche nicht in einem LTVW-Mitgliedsverein organisiert sind, dürfen die subventionierten Trainingszeiten nicht benützen.

- d) Die Ausbildungskosten dürfen in Entsprechung des Punktes 4.b) nur die Selbstkosten abdecken. Die Bezahlung darf nur an den jeweiligen Club, und nicht an den Tauchlehrer oder an eine Tauchschnule direkt erfolgen.
- e) Die Tauchlehrer müssen entweder kostenlos tätig sein (abgesehen von der Abgeltung der Unkosten durch den veranstaltenden Verein) oder vom Verein honoriert werden.
- f) Diese, mit der Sportstelle der Stadt Wien abgestimmten Richtlinien wurden geschaffen, um Clubs, die nicht über eigenen Tauchlehrer verfügen, eine Möglichkeit zur Ausbildung ihrer Mitglieder zu geben. Darüber hinaus vermittelt der LTVW auch gerne Ausbildungen bei anderen Mitgliedsvereinen, wobei der Schüler selbstverständlich Mitglied in seinem angestammten Verein bleibt. (Bitte, diesbezügliche Anfragen, aber auch Angebote an den Technischen Leiter des LTVW richten).
- g) Die Einhaltung der o.a. Punkte ist im Sinne aller Vereine notwendig, um die mühsam erworbenen Trainingszeiten auch weiterhin zu erhalten.

## 5. Schlusskontrolle

- a) Der Trainingswart hat das Training so zu beenden, dass ein pünktliches Verlassen des Bades gewährleistet ist. Zum Ende der vorgegebenen Trainingszeit muss das Bad-Gebäude verlassen sein.
- b) Der Trainingswart hat dafür Sorge zu tragen, dass die benützten Anlagen und Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand verlassen werden.
- c) Für verlorengangene Schlüssel ist die verlangte Kautio durch den Trainingswart zu erlegen. Ist der betreffende Schlüssel innerhalb von 2 Wochen nicht auffindbar oder abgegeben worden, ist die erlegte Kautio mit dem Kassier des LTVW zu verrechnen.

Der Kassier des LTVW wird die am Training teilnehmenden Vereine zu gleichen Teilen weiterbelasten. Ist dies nicht möglich, so wird der LTVW die Kosten, gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges übernehmen.

- d) Der Trainingswart erhält am Ende der Trainingszeit seine LTVW-Trainingswart-Karte zurück und verlässt als letzter Besucher das Bad.
- e) Erfolgt im Anschluss an die Trainingszeit eine weitere Trainingszeit eines LTVW-Mitgliedsvereines, so übernimmt der nachfolgende Trainingswart alle Aufgaben gemäß dieser Trainingsordnung.

Der nachfolgende Trainingswart ist berechtigt, in Zweifelsfällen, die im Bad verbliebenen Personen auf ihre Clubzugehörigkeit bzw. Teilnahmeberechtigung am Training zu überprüfen.

Diese Trainingsordnung ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben. Ältere Versionen haben ab sofort ihre Gültigkeit verloren. Die bestehenden gelben LTVW-Trainingsleiter-Karten behalten ihre Gültigkeit bis 31. Jänner 2006.



Ing. Michael Gratwohl  
Technische Leiter  
Tel 0664 8156563  
eMail: [m.gratvohl@wienkanal.at](mailto:m.gratvohl@wienkanal.at)